

GZ: BMI-LR1340/0003-III/1/2018

Wien, am 21. Februar 2018

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden

**8/15****Vortrag an den Ministerrat**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen vor allem durch Artikel 1 (SPG) und Artikel 3 (TKG 2003) wesentliche Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit – sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht – implementiert werden. Ergänzend soll die in den Artikel 2 (StVO 1960) vorgesehene Änderung die notwendigen Voraussetzungen schaffen.

1. Im SPG sollen hinsichtlich des Einsatzes von Videoüberwachung mehrere Maßnahmen ergriffen werden: So sollen Rechtsträger des öffentlichen oder des privaten Bereichs, sofern letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt, wie etwa öffentliche Verkehrsbetriebe oder Bahnhofs- oder Flughafenbetreiber, verpflichtet werden können, das bei zulässiger Videoüberwachung öffentlicher Orte anfallende Videomaterial auf Verlangen unverzüglich der Sicherheitsbehörde weiterzugeben oder Zugang dazu zu gewähren, wenn dies im Einzelfall zur Erfüllung einer sicherheitspolizeilichen Aufgabe erforderlich ist.

Zur Sicherstellung eines effizienten Einsatzes ebendieser Maßnahme sollen die genannten Rechtsträger die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde über ihre Videoüberwachungseinrichtungen an öffentlichen Orten informieren und aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder der Strafverfolgung zu einer verlängerten Aufbewahrung der Daten verpflichtet werden können.

Für die Anhaltung von zur Fahndung ausgeschriebenen Fahrzeugen sowie zur Strafverfolgung ist es unbedingt erforderlich, über das Kennzeichen hinausgehende Informationen zum Fahrzeug sowie zum Fahrzeuglenker zu erhalten. Daher sollen durch den Einsatz von technischen Bildverarbeitungssystemen über das Kennzeichen hinausgehende

Informationen zum Fahrzeug, insbesondere zur Fahrzeugmarke, Fahrzeugtype und Fahrzeugfarbe, sowie zum Fahrzeuglenker erfasst werden können, um eine effektive Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.

Weiters hat der Bundesminister für Inneres mit der Initiative GEMEINSAM.SICHER in Österreich ein Projekt ins Leben gerufen, welches durch eine Intensivierung der Bürgerbeteiligung bei der Problem- und Lösungsfindung in sicherheitsrelevanten, regionalen Belangen zur Optimierung sowohl der objektiven als auch der subjektiven Sicherheit führen soll. Dazu soll die im SPG verankerte und in erster Linie nur einseitige sicherheitspolizeiliche Beratung um die Einrichtung von Sicherheitsforen ergänzt werden, um sowohl die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für Sicherheitsrisiken als auch der Bereitschaft des Einzelnen, solchen Risiken entsprechend vorzubeugen, zu verbessern.

Schließlich soll die Regelung hinsichtlich der Kostenersatzpflicht bei sicherheitspolizeilichen Einsätzen adaptiert werden und eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass sicherheitspolizeiliche Einsätze, die oft mit hohen Kosten verbunden sind, wenn sie mutwillig ausgelöst wurden, nicht mehr vom Bund, sondern vom Verursacher getragen werden sollen.

2. Durch die Einführung von Übermittlungsbestimmungen in der StVO 1960 dürfen zum Zweck der Kontrolle der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung ermittelte Daten zulässigerweise für bestimmte Zwecke an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden.

3. Schließlich soll durch die Änderungen des TKG 2003 dem sicherheits- und kriminalpolitischen Erfordernis einer Registrierungsverpflichtung bei Prepaid-SIM-Karten nachgekommen werden, um potentielle Täter im Anlassfall identifizieren zu können. Für bereits im Umlauf befindliche Prepaid-SIM Karten wird im parlamentarischen Verfahren eine Lösung dahingehend gefunden werden, als dass diese zu registrieren sind, sobald die erstmalige Wiederaufladung vorgenommen wird.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

**A n t r a g,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Herbert Kickl